II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES
vom 17. Dezember 1970
über die Einzelheiten der Annahme der Forschungs- und Ausbildungsprogramme

(71/55/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
IST WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN :

(1) Der Rat, der von der Kommission mit Programmvorschlägen befaßt wird, legt die allgemein definierten Forschungs- und Ausbildungsprogramme der Gemeinschaft, den Gesamtbetrag der Mittel sowie die Gesamtzahl der Bediensteten für jedes dieser Programme fest, wobei die Aufteilung der Bediensteten bei den Programmen, die nach demselben Aufbringungsschlüssel finanziert werden, nur als Anhaltspunkt dient.

(2) Der Rat kann bei seinen Beratungen darum ersuchen, daß der Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle zu den Programmvorschlägen Stellung nimmt. Dasselbe gilt für die Prüfung der Mittel für die Forschungsausgaben in den jährlichen Entwürfen der Haushaltspläne.

ENTSCHLIESSUNG
vom 17. Dezember 1970
der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Ernennung der Mitglieder des Allgemeinen Beirats der Gemeinsamen Forschungsstelle

(71/56/Euratom)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN

haben die Absicht geäußert, daß jede Regierung drei Mitglieder für den Allgemeinen Beirat der Gemeinsamen Forschungsstelle ernennt, und zwar jeweils ein Mitglied aus dem Staatsdienst, ein Mitglied aus den Kreisen der Wissenschaft und ein Mitglied aus den Kreisen der Wirtschaft und Industrie.
